

Satzung

Reitclub Altenheim e.V.



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitclub Altenheim e.V. (nachfolgend RCA genannt) mit dem Sitz in Neuried-Altenheim ist in das Vereinsregister (VR 470460) bei dem Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Ortenauer Reiterring und im Südbadischen Pferdesportverband, dadurch Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RCA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung des Tierschutzes
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 3.1. den Pferdesport zu pflegen und auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
 - 3.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 3.3. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 3.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 3.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 3.6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 3.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 3.8. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 3.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Personen unter 18 Jahren werden nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Personen, die bereits einem Reit- oder Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
5. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 15. November des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres.
6. Mitglieder sind verpflichtet, das auf dem Vereinsgelände vorhandene Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und zu schützen. Bei unsachgemäßem Gebrauch muss das Mitglied Schadenersatz gegenüber dem RCA leisten.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Tier

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Tiere verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Tier) verstößt,
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Kosten für die Anlagennutzung, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde Neuried und Aushang in der Reithalle mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von einem Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus

Vorstand Springsport
Vorstand Dressur
Vorstand Western
Vorstand Geschäft/Wirtschaft
Vorstand Anlagen/Gebäude

und der erweiterte Vorstand aus

dem Schriftführer/in
dem Kassenwart/in
dem Jugendleiter/in (gem. Jugendordnung)

und bis zu 10 weiteren Mitgliedern (Beisitzer) mit besonderen Aufgaben.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Vorständen die den Verein führen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes von mehr als 1.000 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird (mit Ausnahme des Jugendleiters) von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendleiter wird als Vorstandmitglied nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und gehört ab dem Zeitpunkt seiner Wahl für die Dauer der Wahlperiode dem erweiterten Vorstand mit Sitz und Stimmrecht als geborenes Mitglied an.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
 - die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren auf der Vereinsanlage, in der Öffentlichkeit und auf Turnieren sich pferde- und satzungsgemäß zu verhalten.
3. Der Vorstand wird ermächtigt Vereinsordnungen (Beitrags-, Arbeits- und Ehrenordnung, Lehrgangs- und Anlagenordnung) zu beschließen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Jede belastende Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
5. Der Vorstand ernennt Mitglieder, die aktiv an der Vereinsführung und Organisation mitarbeiten um die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen.
6. Der Vorstand lädt diese Mitglieder regelmäßig zu Sitzungen ein, die protokolliert werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuried, Kirchstraße 21, 77743 Neuried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. April 2016 beschlossen.

Neuried-Altenheim, 30. April 2016